

Nr. 145/2010

**Schriftliche Anfrage Urfer: Bestehen Werkschäden im Pflegeheim
Zunacher 2?**

Eingang: 25. Februar 2010

Zuständiges Departement: Baudepartement, Abteilung Liegenschaften/Bau

Beantwortung

Die Schriftliche Anfrage Urfer "Bestehen Werkschäden im Pflegeheim Zunacher 2" wird wie folgt beantwortet:

1. Entsprechen diese Mängel den Tatsachen?

Ja, im Alters- und Pflegeheim Zunacher 2 sind zwei Wasserschäden aufgetreten.

- Fall 1: Wasserschaden betreffend defektem Dachwasserablaufrohr (Herbst 2009)
- Fall 2: Wasserschaden betreffend defektem Schmutzwasserrohr (Januar 2010)

2. Wenn ja und diese Mängel bestehen, was kostet die Gemeinde dieser Schaden und wie und wann wird er behoben?

Der Wasserschaden betreffend defektem Dachwasserablaufrohr erfolgte noch vor Ablauf der Garantiezeit und wird über die Haftpflicht-Versicherung abgewickelt. Der Wasserschaden betreffend defektem Schmutzwasserrohr erfolgte am 29. Januar 2010, nach Ablauf der 5-jährigen Garantie und muss aus diesem Grund von der Gemeinde bezahlt werden. Die Behebung der Wasserschäden erfolgt seit 20. April 2010

3. Besteht ein Recht für die Gemeinde Kriens auf Schadenersatz?

Ein Recht auf Schadenersatz besteht nicht.

4. Besteht ein Zusammenhang einer Kostenreduktion der Baukosten?

Eine Kostenreduktion der Baukosten des Alters- und Pflegeheimes Zunacher 2 ist nicht möglich.

5. Wenn ja, sind daraus weitere Mängel bekannt (z. B. Fenster, Fussböden usw.)?

Nein, betreffend den genannten Wasserschäden sind keine weiteren Schäden an Fenstern Fussböden usw. aufgetreten.

6. Könnten daraus auch Lehren aufgezeigt werden, die fürs Parlament von Bedeutung sind?

Nein, Baumängel sind leider im Bauwesen nicht unüblich. Wichtig ist, dass alle ordentlichen Abnahmen bis zum Zeitpunkt der Bauwerksübernahme gemäss SIA 118 gemacht werden. Beim genannten Bauwerk sind diese Abnahmen ordentlich ausgeführt worden.

Kriens, 28. April 2010